

**Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts:**

**Unternehmenserkennung (LEI-Code):**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

LLB Strategie BPVV (CHF)

529900YRZO9III1CQYK54

LLB Strategie Ausgewogen (EUR)

5299003THYKXPX7UKL29

LLB Strategie Rendite (EUR)

5299007BOEVQF31TMK75

LLB Strategie Ausgewogen (CHF)

529900427KB8XYK10O59

LLB Strategie Rendite (CHF)

5299007TXT701FG13G11

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

**Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?**

**Ja**

**Nein**

Es wird damit ein **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als **ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie **nicht als ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

Es wird damit ein **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_%

Es werden damit **ökologische/ soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen **Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen**

mit einem **Umweltziel** in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als **ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

mit einem **Umweltziel** in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie **nicht als ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

mit einem **sozialen Ziel**

Es werden damit **ökologische/ soziale Merkmale beworben**, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

## Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?



Die drei Nachhaltigkeits Säulen Umwelt („E“ wie environment), Gesellschaft („S“ wie social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung („G“ wie governance) werden in der Veranlagungsentscheidung berücksichtigt. Die ESG-Bewertung sowie -Analysen im Nachhaltigkeitsprozess der Fonds basieren auf internen und externen Research-Quellen. Zum hauseigenen Research tritt eine Kombination von mehreren externen Research-Partnern wie auch -Datenbanken. Neben ökonomischen Faktoren werden

ökologische und gesellschaftliche Aspekte, ebenso wie gute Unternehmensführung in die Anlage- und Selektionsprozesse mit einbezogen.

Diese Analysen erfolgen unter Einbeziehung von verschiedensten ESG-Kriterien auf unterschiedlichen Ebenen und werden laufend einer Prüfung unterzogen:

1. Verantwortung zeigen: Negativkriterien zum Ausschluss von kontroversen Geschäftsfeldern bzw. Unternehmen und Staaten (Gebietskörperschaften), die den definierten Kriterien des Nachhaltigkeitsansatzes des Vermögensverwalters entsprechen.
2. Nachhaltigkeit fördern durch Integration von ESG-Research im Investmentprozess (ESG-Scores) in der Unternehmensbewertung und letztendlich auch bei der Titelauswahl bei den investierten Zielfonds. Dies sollte dann von Fonds mit überwiegend obligationennahen Strategien sinngemäss auch für Staaten (Gebietskörperschaften) als Emittenten von Schuldtiteln angewendet werden.
3. Einfluss nehmen und Wirkung entfalten: „Voting & Engagement“ als zentraler Bestandteil einer verantwortungsvollen, nachhaltigen Anlagepolitik mittels Unternehmensdialogen und insbesondere Ausübung von Stimmrechten.

Das Zusammenwirken aller drei Elemente – Verantwortung, Förderung und auch Einfluss – ist eine wichtige Voraussetzung für ein verantwortungsvolles, aktives Management von nachhaltigen Fonds.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Bei diesem Finanzinstrument handelt es sich um einen Dachfonds. Dieser Teilfonds ist grundsätzlich als „Fund-of-LLB Fonds“ konzipiert, d.h. das Teilfondsvermögen wird in der Regel in Anteile von anderen OGAWs oder anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen sowie fondsähnliche Anlageinstrumente (Zertifikate, Wertpapiere von Beteiligungsgesellschaften etc.) der LLB Gruppe investiert. Nur in Ausnahmefällen, d.h. wenn keine geeigneten LLB Produkte zur Verfügung stehen, kann in Anlageinstrumente anderer Emittenten investiert werden.

Bei Drittfonds, die nicht von dem Vermögensverwalter verwaltet werden, wird bei der Auswahl darauf geachtet, dass der Nachhaltigkeitsansatz qualitativ jenem der Vermögensverwaltung entspricht. Nachdem die einzelnen Zielfonds sehr unterschiedliche Nachhaltigkeitsansätze und -strategien verfolgen, setzen die qualitativen Analysen der Drittfonds durch das Drittfondsresearch an verschiedenen Kriterien an. Eine qualitativ hochwertige fundamentalanalytische Bewertung und ein gleichzeitig hohes ESG Kriterien Niveau bilden die beiden Hauptindikatoren.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Mit dem Mindestanteil von 5 % sollen nachhaltige Investitionen im Sinne von SFDR Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 gefördert werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

**Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Es werden die nachhaltigen Investitionen unter Berücksichtigung der OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte ausgewählt sowie die nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen der nachhaltigen Investitionen berücksichtigt.

*Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Der Fondsmanager wendet beim Anlageuniversum eine Kombination von Ausschlusskriterien (Negativselektion) und positiven Selektionskriterien an. Ausgeschlossen sind Direktanlagen in Wertpapiere von Unternehmen und Institutionen, die gegen wichtige internationale oder nationale Normen verstossen (zum Beispiel UN Global Compact).

Gleichzeitig werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sowie die Indikatoren "Entwaldung" und "Fehlende Massnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung" überwacht und bewertet. Bei der regelmässigen Überwachung der PAI-Indikatoren steht klar im Vordergrund, die wesentlichen negativen Auswirkungen zu vermeiden oder abzuschwächen.

Wir setzen auf eine Kombination von Methoden, um die wichtigsten negativen Auswirkungen im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeit abzumildern. Zu den wichtigen Massnahmen zählen Voting, Engagement sowie Anlagebeschränkung wie auch Ausschlüsse in besonderen Fällen. Die Wahl der Massnahmen und deren spezifische Kombination hängen vom Thema ab, welches der PAI-Indikator adressiert. Der Ausschluss von Unternehmen aus unserem investierbaren Universum führt dazu, dass eine Einflussnahme auf die entsprechende Unternehmung nicht mehr möglich ist, um eine Verbesserung bei der entsprechenden, negativen Auswirkung zu erreichen.

*Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Durch verschiedene Datenpunkte von MSCI ESG Research wird sichergestellt, dass nicht in Unternehmen investiert wird, welche schwerwiegende Kontroversen aufweisen. Zudem werden die Investitionen auf Konsistenz mit den internationalen Normen, welche über die UN-Deklaration der Menschenrechte (UN Declaration of Human Rights), die ILO-Deklaration zu den fundamentalen Arbeitsprinzipien und -rechten (ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work) und UN Global Compact repräsentiert werden, geprüft.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



## Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, der Fonds integriert Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen Anlageprozess und berücksichtigt grundsätzlich nachteilige Auswirkungen. Bei den Anlagen in Fonds von Drittverwaltern berücksichtigt er die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, solange Informationen verfügbar sind.

Nein



## Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds strebt als Anlageziel die Erhaltung des Kapitals und die Erzielung eines Wertzuwachses in den entsprechenden Anteilsklassen an. Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Teilfonds den überwiegenden Teil seines Vermögens in Anteile oder Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen (Zielfonds) nach dem Grundsatz der Diversifikation.

Der Fonds berücksichtigt aufgrund der herangezogenen Anlagepolitik bzw. des Anlageziels im Fondsmanagement traditionelle, finanzielle sowie ökologische und soziale Kriterien.

Die Nachhaltigkeitspolitik des Teilfondsvermögens sieht vor, dass auf den Anlagen eine Einschränkung des Titeluniversums vorgenommen wird. Diese Einschränkungen erfolgen durch unterschiedliche Ausschlusskriterien, die auf dem Nachhaltigkeitsansatz der LLB beruhen ([www.llb.li](http://www.llb.li)). Dieser Nachhaltigkeitsansatz kann bei Bedarf an neue Gegebenheiten und Erkenntnisse angepasst werden.

Die Nachhaltigkeitspolitik des Teilfondsvermögens sieht vor, dass auf den Anlagen eine Einschränkung des Titeluniversums vorgenommen wird. Diese Einschränkungen erfolgen durch unterschiedliche Ausschlusskriterien, die auf dem Nachhaltigkeitsansatz der LLB beruhen ([www.llb.li](http://www.llb.li)). Dieser Nachhaltigkeitsansatz kann bei Bedarf an neue Gegebenheiten und Erkenntnisse angepasst werden.

### ● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Investitionen in Kollektivanlagen erfolgen zu mindestens 80 % in Produkte nach Art. 8 oder 9 der europäischen Offenlegungsverordnung oder in Produkte von Verwaltungsgesellschaften, die Mitglied der UNPRI sind und einen nachvollziehbaren Nachhaltigkeitsansatz aufweisen. Zudem werden mindestens 5% in Art. 9 Zielfonds investiert.

Dadurch kann sichergestellt werden, dass eine nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagepolitik umgesetzt wird und damit ökologische und / oder gesellschaftliche Merkmale über ein erhöhtes Engagement in nachhaltigen Vermögenswerten gefördert werden.

Bei Fonds, die nicht vom Vermögensverwalter verwaltet werden, wird bei der Auswahl darauf geachtet, dass der Nachhaltigkeitsansatz qualitativ jenem des Vermögensverwalters entspricht.

### ● **Um welchen Mindestansatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

In Bezug auf die Einschränkung nach Art. 8 und 9 Fonds standen dem Vermögensverwalter zum Zeitpunkt der Prospekterstellung rund zwei Drittel der Fonds der investierbaren Grundgesamtheit nicht zur Verfügung.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Vermögensverwalter geht davon aus, dass die investierbare Grundgesamtheit stetig wachsen wird.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide, Managementstrukturen die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Umweltschutz, Menschenrechte, Arbeitsstandards aber vor allem auch verantwortungsvolle Unternehmensführung sind in der Analyse des Vermögensverwalters ein wichtiger Bestandteil der Nachhaltigkeit. Die Nachhaltigkeit im Investmentprozess wird durch eine durchgehende Prüfung verschiedenster ESG-Kriterien und anlagepolitischer Informationen der Zielfonds realisiert. Somit werden neben den ökonomischen Faktoren auch ökologischen und gesellschaftlichen Aspekten, und dabei besonders den Punkten der guten Unternehmensführung im jeweiligen Anlageprozess umfassend Rechnung getragen. Bei den Angaben zu den Praktiken einer guten Unternehmensführung stützt sich der Vermögensverwalter in seiner qualitativen Analyse auf die Informationen resultierend aus der europäischen Offenlegungsverordnung (VO (EU) 2019/2088) zu den Anlagefonds mit einer Klassifizierung nach Art. 8 oder 9, auf Informationen aus dem Reporting der Zielfonds wie auch alle weiteren Angaben des Drittfondsmanagers, die Rückschlüsse auf die Umsetzung dieses Themas im Zielfonds zulassen.



**Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?**

Mindestens 80 % der Investitionen fördern ökologische und soziale Merkmale ("#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale"). Zudem wird ein Mindestanteil von 5 % in nachhaltigen Investments im Sinne des Art. 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 in der Vermögensallokation verfolgt ("#1A Nachhaltige Investitionen"), aus dem sich Quoten für "Taxonomiekonform", "Sonstige Umweltziele" und "Soziales" ergeben können.

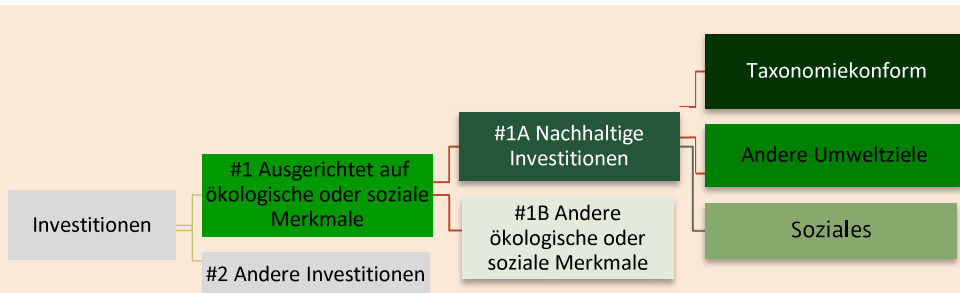
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

**#2 Andere Investitionen** umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

– Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

In diesem Finanzprodukt werden nur Devisentermingeschäfte zur Währungsabsicherung strategisch eingesetzt, ansonsten werden grundsätzlich keine Derivate mit einer strategischen Zielsetzung eingesetzt und damit auch nicht zur Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale. Zur taktischen Absicherung – vor allem der Aktienquote – kann es zeitlich begrenzt zum Einsatz von Derivaten kommen.



● **In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Es wird ein Mindestanteil von 5 % in nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen investiert. Dabei wird kein Mindestanteil für nachhaltige Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, angestrebt.

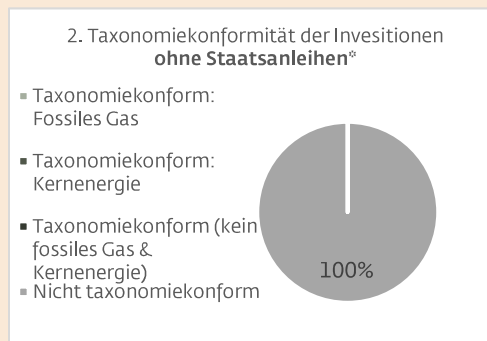
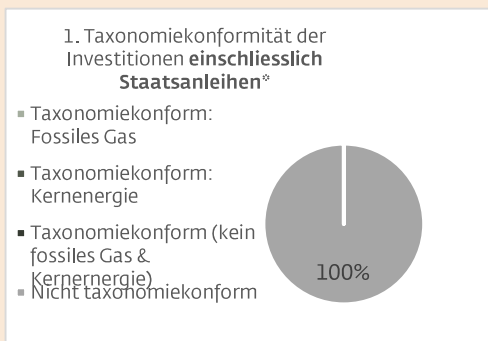
**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

● **Investiert das Finanzprodukt in Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen<sup>150</sup>?**

- Ja
- In fossiles Gas
- In Kernenergie
- Nein

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

**In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.**



\* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

<sup>150</sup> Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und die Ziele der EU-Taxonomie nicht wesentlich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für wirtschaftliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie übereinstimmen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission niedergelegt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten?**

Da es sich um ein aktiv verwaltetes Finanzprodukt handelt, kann in Wertpapiere angelegt werden, die Übergangs- und Förderungsmassnahmen tätigen. Es werden keine Mindestanteile für Übergangs- und Förderungsmassnahmen definiert.



### **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Es wird ein Mindestanteil von 5 % in nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen investiert. Dabei wird kein Mindestanteil für nachhaltige Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, angestrebt.



### **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Es wird ein Mindestanteil von 5 % in nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen investiert. Dabei wird kein Mindestanteil für sozial nachhaltige Investitionen angestrebt.



### **Welche Investitionen fallen unter "#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Unter "#2 Andere Investitionen" fallen der Barbestand und Anlagen in Derivate, welche in der Regel für Absicherungszwecke verwendet werden. Zudem fallen unter "#2 Andere Investitionen" Fonds an, die keinen Nachhaltigkeitsansatz aufweisen und aus Diversifikationsüberlegungen Teil der Vermögensallokation sein können.



### **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nein, es wird kein Index als Referenzwert eingesetzt, um festzustellen, ob der Teilfonds mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen übereinstimmt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

*Es wird kein Referenzwert eingesetzt.*

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

*Es wird kein Referenzwert eingesetzt.*

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

*Es wird kein Referenzwert eingesetzt.*

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

*Es wird kein Referenzwert eingesetzt.*



## **Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: [www.llb.li](http://www.llb.li)